

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Kempen vom 13.12.2016
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und ÖPNV-Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze und Bolzplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr, Stallmist und Silo- und Gärfuttermieten
- § 14 Verbrennen von Pflanzen- und Kleingartenabfällen, Brauchtumsfeuer
- § 15 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 16 Gefahrenabwehr
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Kempen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 14.12.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser unter Einschluss des Luftraums über dem Straßenprofil bis zur Lichtraumprofilhöhe von 4,50 m, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als dass die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und ÖPNV-Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sowie die Anlagen des ÖPNV dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Untersagt ist jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht, insbesondere:

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Denkmäler, Feuermelder, Kabelverteilungsschränke und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen, sowie an den im Angrenzungsbe reich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswän den und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Kempen genehmigte Nutzungen oder

B 3.1

konzessionierten Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über die Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde in Anlagen und auf Verkehrsflächen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Hundeführer*innen haben für die Beseitigung der verursachten Verunreinigungen nach Abs. 2 eine ausreichende Anzahl geeigneter Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der/Die Hundeführerin muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber den Kommunalen Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1 bis 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. Verkehrsflächen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen zu beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen oder zu besprühen.
 2. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigaretten oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 3. auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf unbebauten Grundstücken ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Grünschnitt, Bauschutt, Zeitungen) verboten
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist

5. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor und Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe ins Grundwasser, auf Verkehrsflächen oder in das öffentliche

- Kanalnetz gelangen können, sind verboten.
6. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt, außerhalb der Dienststunden der Polizei, ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 7. der Transport von Flugasche, Flugsand oder anderer flugfähigen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Eigentum so zu unterhalten, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung ausgeht. Hierzu ist u.a. die Vegetation rechtzeitig zurückzuschneiden. Auf § 16 Abs. 7 Überwuchs, wird verwiesen.
 - (3) Grundstückseigentümer, die es karitativen oder gewerblichen Organisationen gestatten, Kleidercontainer auf ihrem Grundstück aufzustellen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Containerumfeld, insbesondere die angrenzende öffentliche Fläche, frei von Kleidungsstücken, Schuhen und Abfällen bleibt. Die Kontaktdaten des Containeraufstellers müssen deutlich erkennbar am Container angebracht werden.
 - (4) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
 - (5) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Straßenpapierkörbe oder sonstige Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Abfallbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) An Imbissstuben, Kiosken, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem sind vom Betreiber / von der Betreiberin Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

B 3.1

- (4) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Abfallbehälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
- (5) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrgut oder dergleichen neben Abfallbehältern und Altglas- oder Alttextildepotcontainern ist verboten.
- (6) Die Abfallbehälter dürfen nicht vor 17.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr am öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Abfallbehälter/-säcke sind so aufzustellen, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums nicht gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (7) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (8) Die Absätze 1 bis 8 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen ist verboten. Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist das Lagern, Campieren oder Übernachten verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 9

Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen sich dort nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder aufhalten.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Ballspiele jeglicher Art, sowie Rad- und Kraftradfahren sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Bolzplätze sind Örtlichkeiten, die durch spezielle Beschilderung insbesondere zum Fußballspielen bestimmt sind.
- (4) Die Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Jugendfreizeitflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere zeitliche Begrenzung festgelegt ist.
- (5) Das Rauchen oder der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Jugendfreizeitflächen verboten.
- (6) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

- (7) Von den Regelungen in Absatz 6 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen und Personen die auf Grund gesundheitlicher Beeinträchtigungen einen Therapie- oder Assistenzhund mit sich führen müssen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Für Zahlen und Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dieses mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.
- (5) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungseigentümer bzw. Hausverwalter über, soweit diese mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.
- (6) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen für die Briefkasten- und Klingelbeschriftung, die Beschriftung am Briefkasten und der Klingelanlage unverzüglich zu entfernen.
- (7) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte

B 3.1

jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften. An bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbständigen Zweigstellen kann alternativ zur Anbringung eines für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkastens, welcher mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften ist, auch eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber erfolgen.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer*innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher*innen und Besitzer*innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02:00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 00:00 Uhr;
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 24:00 Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr, Stallmist und Silo- und Gärfuttermieten

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Das Betreiben und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen richten sich nach den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung und der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen in der

- jeweils gültigen Fassung.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien und Düngemittel dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
 - (3) Die in Abs. 2 genannten Stoffe dürfen nur an Werktagen bei sofortiger Einarbeitung in Ackerböden aufgebracht werden, sodass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Im Übrigen ist die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen 2 (Düngeverordnung –DVÜ-) zu beachten.
 - (4) Die Lagerung von Stallmist ist innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m zu beplanten Gebieten (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) verboten.
 - (5) Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von Wohngrundstücken und mindestens 10 m vom Straßenrand oder Wirtschaftswegen entfernt angelegt werden. Dabei darf Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf die Verkehrsflächen, Anlagen oder in Wasserläufe gelangen.
 - (6) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Absatz 4 und 5 Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf Grund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 14

Verbrennen von Pflanzen- und Kleingartenabfällen, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuer (Verbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen) ist verboten. Ausnahmegenehmigungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) kann auf Antrag im Einzelfall das Ordnungsamt erteilen. Soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, kann eine Genehmigung im Einzelfall nur im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis erfolgen. Auf den nach der geltenden Abfallentsorgungssatzung bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im

Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
- b. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
- c. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
- d. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
- e. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
- f. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

- (3) Im Rahmen sogenannter Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen und Wertstoffen sowie Gegenständen aller Art ist verboten und dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit, frühestens am Tag vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und sollen dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss ohne Beaufsichtigung durch die Feuerwehr folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 15

Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

1. aggressives Betteln und Aufdrängen von Informationen (z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 2. Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
 3. Störung in Verbindung mit Alkoholenuss (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch das Zurücklassen von Flaschen oder Gläsern),
 4. Verrichtung der Notdurft
 5. Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen, sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
 6. Lärmen (Lärm nach dem Landesimmissionsschutzgesetz)
- (2) Straßenmusik und -schauspiel sowie andere Straßenkunst ist nur dann erlaubnisfrei, wenn keine elektronischen Verstärkeranlagen benutzt werden, die maximale Verweildauer von 30 Minuten auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht übersteigt und Anlieger, Passanten oder Gewerbetreibende nicht erheblich belästigt werden.
1. Darbietungen dürfen insbesondere Gottesdienste in Kirchen, den Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen nicht stören.
 2. Darbietungen sind nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde gestattet. Danach besteht eine Verpflichtung zum Standortwechsel um mindestens 200 Meter
 3. Straßenmusik ist täglich nur in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr zulässig. Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag (Stille Feiertage) ist Straßenmusik verboten.
 4. Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist nur für Musikinstrumente zulässig, die nachweisbar bauartbedingt (zum Beispiel Keyboard, E-Gitarre) einen Verstärker benötigen. Allerdings ist für die Nutzung des Verstärkers eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Kempen erforderlich.
 5. Das Sammeln von Geldspenden für eine musikalische oder schauspielerische Darbietung ist ausschließlich und unmittelbar am Darbietungsort gestattet. Das aktive Sammeln z.B. im Bereich angrenzender Sitzflächen der Außengastronomie ist untersagt
- (3) § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129) bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen stürzen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen. Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (2) Stacheldraht darf zur Einfriedung an Straßenfronten nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 m Höhe oder in einem Abstand von mindestens 5 cm hinter mindestens 5 mm starkem Spanndraht angebracht wird.
- (3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Ihre Anbringung über Straßen und Anlagen bedarf – Fahnen ausgenommen - einer Erlaubnis des Ordnungsamtes.
- (4) Bei Aufzügen und Veranstaltungen dürfen Pech- und Magnesiumfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln dürfen nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes benutzt werden. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. St. Martinsumzüge, nach vorheriger Anzeige des Mitführens beim Ordnungsamt.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.
- (6) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vegetation ihres Grundstückes regelmäßig so zurückzuschneiden, dass ein Überwuchs auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Wege vermieden wird. Der Bewuchs darf nicht in den öffentlichen Bereich hineinragen; die Grundstücksgrenze ist zu beachten. Bei Bewuchs entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Lichtraumprofil bis zur Höhe von 2,50 m im Bereich von Geh- und Radwegen und 4,50 m im Bereich der Fahrbahnen und Parkflächen freizuschneiden. Auf § 30 Abs. 1-5 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) wird verwiesen.
- (7) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Das Ordnungsamt kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragsteller*in die durch die

Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung
5. die Bestimmungen hinsichtlich des Mitführens von geeigneten Hundekotbeuteln oder eines geeigneten Behältnis gem. § 5 der Verordnung
6. die Vorzeigepflicht gem. § 5 der Verordnung
7. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
9. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen gem. § 9 der Verordnung
11. die Hausnummerierungspflicht oder Verhaltenspflicht gem. § 10 der Verordnung
12. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
13. die Verhaltenspflichten gem. § 12 der Verordnung;
14. die Verhaltenspflicht gem. § 15 der Verordnung
15. die Verhaltens- oder Duldungspflicht gem. § 16 der Verordnung
16. die Ausnahmeregelung gem. § 17 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Ausnahmeregelung des Verbots ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit gem. § 12 der Verordnung,
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung,
3. die Vorschriften über die Anlegung von Silo- und Futtermieten oder der Lagerung von Stallmist gem. § 13 der Verordnung,
4. die Verhaltenspflicht nach § 13 der Verordnung,
5. die Anzeige- oder Verhaltenspflicht gem. § 14 der Verordnung verstößt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

(OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Kempen vom 27.09.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2023

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister